

**V. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Lautertal (Odenwald)
vom 8. November 2001**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 119), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) am folgenden V. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Lautertal (Odenwald), Ortsteil Reichenbach, Nibelungenstraße 280 (Rathaus) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

§ 2

Inkrafttreten

Der vorstehende V. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lautertal tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Lautertal, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Lautertal (Odenwald)

(Kaltwasser)
Bürgermeister